

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Westfalen  
Bezirk Münster e.V.**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Bezirk Münster der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung des Landesverbandes Westfalen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde.  
Er führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Westfalen Bezirk Münster e.V.“,  
abgekürzt „DLRG Münster“.
- (2) Die DLRG Münster ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1828, Amtsgericht Münster eingetragen.  
Ihr räumliches Tätigkeitsgebiet umfasst die Stadt Münster/Westfalen.  
Ihr Sitz ist in Münster/Westfalen.  
Gerichtsstand ist Münster/Westfalen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**II. Zweck**

**§ 2 Zweck**

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Münster ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Münster ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die:
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
  - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - d) Förderung des Sports,
  - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - i) Zusammenarbeit mit Landes- und Kommunalbehörden.
- (5) Die DLRG Münster kann ein Verbandsorgan herausgeben.

**§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Die DLRG Münster ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Münster dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Münster. Die DLRG Münster darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Münster entstanden sind.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der DLRG Münster können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der DLRG Münster an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das jeweilige Ausbildungszentrum. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an den Bezirksvorstand zu, welcher dann endgültig entscheidet.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in dem Ausbildungszentrum erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Münster nicht verpflichtet.

#### **§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte**

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte in seinem Ausbildungszentrum aus und wird gegenüber der DLRG Münster durch die Delegierten seines Ausbildungszentrums vertreten.
- (2) Die Wahl der Delegierten aller Ausbildungszentren zur Bezirkstagung muss in den Ausbildungszentren spätestens sechs Wochen vor der Bezirkstagung abgeschlossen sein.
- (3) Die Einladung zur Delegiertenwahl erfolgt spätestens acht Wochen vor der Bezirkstagung durch den Bezirksleiter bzw. seinen Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (5) Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

#### **§ 6 Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Münster oder seinen Ausbildungszentren können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend der DLRG Münster regelt deren Jugendordnung.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in schriftlicher oder elektronischer Form in der Geschäftsstelle mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle zugegangen sein oder mündlich zur Niederschrift während der Geschäftszeiten der DLRG Münster in der Geschäftsstelle mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.  
Es gilt der nachzuweisende Eingang der Erklärung.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge sowie der geltend gemachten Kosten fortgeführt werden.
- (4) Über den Ausschluss aus der DLRG entscheidet das Schieds- und Ehrengericht.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied.

#### **§ 8 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Münster festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, welche die Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Jahresbeiträge sind am 01.01. für das laufende Jahr in einer Summe zur Zahlung fällig. Bei späterem Eintrittsdatum ist der volle Jahresbeitrag an diesem Tage zur Zahlung fällig.
- (2) Die von den Ausbildungszentren an die DLRG Münster abzuführenden Beitragsanteile und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent der Beitragsanteile nicht überschreiten dürfen, sowie deren Zahlungsmodalitäten, legt die Bezirkstagung fest.
- (3) Für Ehrenmitglieder hat die ernennende Gliederung den übergeordneten Gliederungen die festgelegten Beitragsanteile zu entrichten.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Wegen des geringeren Aufwands erhalten diese Mitglieder gegenüber Barzahlern einen Nachlass.

## **IV. Gliederungen der DLRG Münster und ihre Aufgaben**

### **§ 9 Gliederung der DLRG Münster**

- (1) Die DLRG Münster gliedert sich in rechtlich nicht selbständige Ausbildungszentren.  
Für die Einrichtung, Auflösung und die Bestimmung der Grenzen der Ausbildungszentren ist der Bezirksvorstand zuständig. Erhebt eines der beteiligten Ausbildungszentren Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend.

### **§ 10 Aufgaben der Ausbildungszentren**

- (1) Die Ausbildungszentren sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Die Ausbildungszentren haben dem Bezirksvorstand Niederschriften über Tagungen termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (3) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen von der DLRG Münster auf Kosten der Untergliederung veranlasst und durchgeführt werden. Der Rechtsweg nach der Schieds- und Ehrengerichtsordnung wird hierdurch nicht verkürzt.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Jugend**

- (1) Die Jugend der DLRG Münster ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG Münster.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Münster dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Bezirkstagung bedarf.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Bezirksvorstand bestimmt eines seiner Mitglieder, durch welches er im Bezirks-Jugendvorstand vertreten wird.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Bezirkstagung**

#### **§ 12 Bezirkstagung**

- (1) Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Münster. Jedes Mitglied der DLRG Münster ist berechtigt, an der Bezirkstagung teilzunehmen. Der Bezirksleiter bzw. im Verhinderungsfalle einer seiner satzungsgemäßen Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Bezirkstagung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Münster verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes, der Bezirksbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
  - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
  - b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter,
  - c) Wahl der Revisoren,
  - d) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung im Sinne der §§ 5, Abs. 4 und 6.  
Die Bezirkstagung kann die Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung dem Bezirksvorstand übertragen.
  - e) Entlastung des Bezirksvorstandes,
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h) Anträge,

- i) Höhe der Mitgliederbeiträge und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent der Beiträge nicht übersteigen dürfen, welche frühestens ab dem Folgejahr zu entrichten sind, sowie den Anteil der DLRG Münster, den die Ausbildungszentren zu entrichten haben und dessen Fälligkeit,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Entscheidung über Einsprüche gegen die Festlegung von Gliederungsgrenzen,
- l) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes,
- m) Auflösung der DLRG Münster.

### **§ 13 Zusammensetzung**

- (1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den 50 Delegierten der Ausbildungszentren und aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
- (2) Die Anzahl der Delegierten der Ausbildungszentren errechnet sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind.

### **§ 14 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Ausbildungszentren und die Mitglieder des Bezirksvorstandes. Stimmbündelung ist nicht zulässig. Jedes Bezirksvorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Ausbildungszentren in der Bezirkstagung kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Abs. 2 termingerecht erfüllt sind.

### **§ 15 Einberufung**

Die Bezirkstagung tritt jedes Jahr auf Einladung des Bezirksleiters oder eines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder mindestens ein Drittel der nach § 14 stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

### **§ 16 Ladungsfrist**

Zur ordentlichen Bezirkstagung muss in schriftlicher Form mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

### **§ 17 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind die gemäß § 14 stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Münster
- (2) Anträge zur Bezirkstagung müssen in schriftlicher Form spätestens vier Wochen, zur außerordentlichen Bezirkstagung spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Delegierten der Ausbildungszentren unmittelbar nach Ablauf dieser Frist zuzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 41.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

### **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

### **§ 20 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 22, Abs. (2), Buchstaben (a) – (g), sowie die Vertreter für die Ämter nach § 22, Abs. (2), Buchstaben (c) – (g), werden von der Bezirkstagung in geheimer Wahl für den Zeitraum von 3 Jahren bis zur nächsten ordentlichen Bezirkstagung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 25.  
Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend der DLRG Münster und dessen Stellvertreter.
- (2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Bezirkstagung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

## § 21 Protokoll

- (1) Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bezirkstagung innerhalb sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 12 Wochen nach Tagungsende in schriftlicher Form beim Bezirksleiter geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Bezirksvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

## 2. Abschnitt: Bezirksvorstand

### § 22 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand leitet die DLRG Münster im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung, er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Bezirksvorstand bilden:
  - a) Bezirksleiter
  - b) Stellvertreter (bis maximal zwei)
  - c) Schatzmeister
  - d) Arzt
  - e) Leiter Kommunikation
  - f) Leiter Ausbildung
    - fa) Leiter ABZ Handorf
    - fb) Leiter ABZ Hiltrup
    - fc) Leiter ABZ Kinderhaus
    - fd) Leiter ABZ Ostbad
    - fe) Leiter ABZ Roxel I
    - ff) Leiter ABZ Roxel II
    - fg) Leiter ABZ Wolbeck
    - fh) Leiter Stützpunkt Papst-Johannes Schule
  - g) Leiter Einsatz
  - h) Vorsitzender der DLRG-Jugend Münster
  - i) die Ehrevorsitzenden,
- (3) Jedes der Mitglieder des Bezirksvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrevorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende der Bezirksjugend und seine Vertreter werden vom Bezirksjugendtag nach der Bezirksjugendordnung gewählt.
- (5) Die Ämter zu Buchstaben (c) bis (g) können je einen Stellvertreter haben.
- (6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt zu Buchstabe (c) bis (g) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Bezirksjugend regelt die Bezirksjugendordnung.

### § 23 Bezirksbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Als weitere Mitarbeiter können Bezirksbeauftragte berufen werden. Diese sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch den Vorstand berufen. Bezirksbeauftragte können beratend an Organtagungen des Bezirks teilnehmen.
- (2) Der Bezirksvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
- (3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

### § 24 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### § 25 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

## § 26 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

## § 27 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

## § 28 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Bezirksvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

## § 29 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend.

## VII. Schiedsgerichtsbarkeit

### § 30 Aufgaben

- (1) Das Schiedsgericht der DLRG Münster hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Es hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schieds- und Ehrengericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a) Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung,
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

### § 31 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder

ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

## **§ 32 Kostentragung**

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

## **§ 33 Schieds- und Ehrengerichtsordnung**

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.
- (2) Kann der Bezirk kein Schieds- und Ehrengericht stellen, wird diese Funktion von der nächst höheren Instanz wahrgenommen.

## **§ 34 Ordentlicher Rechtsweg**

- (1) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

## **VIII. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 35 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

### **§ 36 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
- (5) Die Ausbildungszentren sind verpflichtet, dieses Material von der Materialstelle der DLRG Münster zu beziehen.
- (6) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der DLRG Münster ist der Schatzmeister verantwortlich.

### **§ 37 Ehrungen**

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Bezirkstagung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete „Johanna-Sebus-Medaille“ und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

## **§ 38 Geschäftsordnung**

Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

## **§ 39 Wirtschaftsordnung**

Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

## **§ 40 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 41 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in schriftlicher Form mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 42 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der DLRG Münster kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Münster oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen einer oder mehrerer seiner weiter bestehenden steuerbegünstigten Untergliederungen, dem DLRG Landesverband Westfalen e.V., hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger oder einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zuzuweisen, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat. Das gleiche gilt bei Änderung des Zwecks.

### **§ 43 Ausführung der Satzung**

Der Bezirksvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

### **§ 44 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 01.04.2011 auf der ordentlichen Bezirkstagung im „Hof Hesselmann“ beschlossen worden.

Mit Eintragung dieser Satzung verliert die alte unter Nr. VR 1828, Amtsgericht Münster, eingetragene Satzung ihre Gültigkeit.

Münster, den 01.04.2011

Die vorstehende Satzung vom 01.04.2011 ist als Anlage zum Protokoll der Bezirkstagung vom 01.04.2011 genommen.

### **§ 45 Übergangsbestimmungen**

Die Wahlperiode des auf der ordentlichen Bezirkstagung am 20.03.2010 gewählten Vorstandes bleibt bis zur ordentlichen Bezirkstagung im Jahr 2013 unverändert.

Der auf der ordentlichen Bezirkstagung am 20.03.2010 gewählte Geschäftsführer behält das Amt bis zur ordentlichen Bezirkstagung im Jahr 2013; er wird künftig Schatzmeister benannt.

Der auf der ordentlichen Bezirkstagung am 20.03.2010 gewählte Leiter Technik behält das Amt bis zur ordentlichen Bezirkstagung im Jahr 2013; er wird künftig Leiter Einsatz benannt.

Der auf der ordentlichen Bezirkstagung am 20.03.2010 gewählte Leiter Katastrophenschutz behält das Amt bis zur ordentlichen Bezirkstagung im Jahr 2013.

Der auf der ordentlichen Bezirkstagung am 20.03.2010 gewählte Leiter Wasserrettungsdienst behält das Amt bis zur ordentlichen Bezirkstagung im Jahr 2013.

Der Leiter Stützpunkt Papst-Johannes Schule wird auf der ordentlichen Bezirkstagung im Jahr 2012 gewählt und behält das Amt bis zur ordentlichen Bezirkstagung 2013.